

# SITZUNG

<b>Gremium:</b>	Stadtrat
<b>Sitzungstag:</b>	Dienstag, den 20.11.2018
<b>Sitzungsort:</b>	Adam-Riese-Halle, Mehrzweckraum
<b>Beginn:</b>	19:00 Uhr
<b>Ende:</b>	21:28 Uhr

Von den 25 ordnungsgemäß geladenen Mitgliedern des Stadtrates waren 20 anwesend, 5 entschuldigt, - nicht entschuldigt, so dass die beschlussfähige Zahl, nämlich mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, anwesend war.

## Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil

1. Hochwasserschutz Bad Staffelstein; Vorstellung der Ergebnisse des N/A Modells und der Variantenbetrachtungen
2. Breitbandausbau in Bad Staffelstein; Sachstandsmitteilung durch die Deutsche Telekom
3. Bund-Land-Städtebauförderungsprogramm Soziale Stadt; Jahresmeldung für das Programmjahr 2019
4. Neuerlass der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Bad Staffelstein (Entwässerungssatzung-EWS)
5. Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Bad Staffelstein
6. Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Stadt Bad Staffelstein
7. Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
8. Neuerlass der Gebührensatzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Bad Staffelstein
9. Erlass einer Verordnung über den Ladenschluss im Gebiet der Stadt Bad Staffelstein
10. Sonstiges öffentlich

### Nicht öffentlicher Teil

**Begrüßung**

Erster Bürgermeister Kohmann eröffnete die Sitzung und stellte nach Begrüßung der Anwesenden die frist- und formgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

**Öffentlicher Teil**

<b>TOP 1</b>	<b>Hochwasserschutz Bad Staffelstein; Vorstellung der Ergebnisse des N/A Modells und der Variantenbetrachtungen</b>
--------------	---

**Sachverhalt / Rechtslage:**

Die Vertreter des Wasserwirtschaftsamtes Kronach und des mit der Berechnung beauftragten Ingenieurbüros stellten in der Sitzung die Ergebnisse des N/A Modells und die damit verbundenen Variantenbetrachtungen vor.

Fazit: aus wasserwirtschaftlicher Sicht sollten im Weiteren zur Sicherung vor einem 100jährigen Hochwasser für den BA II verfolgt werden:

I.Becken 1 (Verforderlich in Einzelbecken) vor der A 73 / grobe Kosten von 6,2 Mio. €

II.Becken 2 (Verforderlich in Einzelbecken) vor Loffeld

III.Becken 3 (Verforderlich in Einzelbecken) nach Uetzing

IV.Becken 1 mit Becken 2 (Verforderlich verteilt auf zwei Becken) / grobe Kosten von 7,9 Mio. €

V.Becken 1 mit Becken 4 (Verforderlich verteilt auf zwei Becken) / grobe Kosten von 7,6 Mio. €

VI.Becken 1 mit Flutmulde Horsdorf (Verforderlich in Einzelbecken)

Für die grobe Kostenkalkulation wurden Erfahrungswerte aus bereits bestehenden Projekten mit entsprechenden Beckengrößen und Fassungsvermögen herangezogen.

**Ausblick / weiteres Vorgehen**

Ziel: Vergabe der Planungen an ein Ingenieurbüro

Schritt 1: Beschaffung Haushaltsmittel - Haushaltsentwurf

=> Erstellung durch WWA

=> Genehmigung durch Regierung von Oberfranken

=> Zeitschiene: 1. Quartal 2019

Schritt 2: Vereinbarung WWA – Stadt Bad Staffelstein

=> Zustimmung Umweltministerium (StMUV)

=> Zustimmung Stadtrat

=> Zeitschiene: 2. Quartal 2019

Schritt 3: Finanzierungsgenehmigung

=> StMUV

=> Zeitschiene: 2. Quartal 2019

Nach Auskunft von Herrn Trau, WWA Kronach, liegt die Kostenbeteiligung der Stadt bei 35 %.

Erster Bürgermeister Kohmann wies auf eine schriftliche Zusage von dem damaligen Ministerpräsidenten Beckstein mit einer Förderung in Höhe von 65 % für die komplette Maßnahme BA I und BA II hin.

StR Mackert sprach sich für die Variante V (Becken 1 + 4) aus, um auch einen Teil der Dörfer im Lautergrund zu schützen. Dem schloss sich StR Ernst W. an. Erfreulich würde er es sehen, wenn zusätzlich das Becken 3 mit vorgesehen werden könnte, falls die Förderung das zulässt.

Herr Lieb, WWA, gab aufgrund seiner Erfahrungswerte zu bedenken, dass man sich nicht nur auf eine Variante im Planfeststellungsverfahren festlegen sollte. Es besteht die Möglichkeit, dass diese Variante dann im Planfeststellungsverfahren durchfallen könnte, wenn ein Eigentümer keine Fläche seines Grundes abgeben will und auf andere mögliche Varianten verweist.

Nach Auskunft von Herr Trau werden nur die Dammaufbauflächen erworben. Die restlichen Flächen können weiter bewirtschaftet werden. Die Stadt und das WWA sollten sich auf die Varianten einigen, mit denen sie in die Vorplanung gehen wollen. Vorhabensträger ist das Land Bayern und die Stadt wird beteiligt.

Erster Bürgermeister Kohmann bat darum, die Variante Becken 1, 3 und 4 mit zu untersuchen.

<b>TOP 2</b>	<b>Breitbandausbau in Bad Staffelstein; Sachstandsmitteilung durch die Deutsche Telekom</b>
--------------	---

### **Sachverhalt / Rechtslage:**

Projektleiter Marcel Kraus von der Deutschen Telekom zuständig für den Glasfaserausbau in der Kernstadt informierte über den aktuellen Sachstand und den Baufortschritt.

Nach Auskunft von Herrn Kraus wird die Baumaßnahme bis auf Teilbereiche in der Straße „Am Kommbühl“ bis Ende 2018 abgeschlossen sein. Die Restarbeiten sind für das Frühjahr 2019 geplant. Die Nutzung des Glasfasers steht den Bürgern ab Jan./Feb. 2019 zur Verfügung.

Dritte Bürgermeisterin Scheer lobte die Arbeit der bauausführenden Firma Bergert und bat darum, dies an die Firma weitergeben. Des Weiteren interessierte sie, ob mit der SÜC eine Einigung über die Nutzung der Leerrohre Am Kommbühl erzielt werden konnte. Nach Auskunft von Herrn Marcel Kraus wurden die Verhandlungen mit der SÜC mit dem Ergebnis der Mitnutzung der Rohre abgeschlossen.

Sehr erfreulich ist, dass 1800 Grundstückseigentümer der Glasfaserverlegung zustimmten, teilte Erster Bürgermeister Kohmann mit.

<b>TOP 3</b>	<b>Bund-Land-Städtebauförderungsprogramm Soziale Stadt; Jahresmeldung für das Programmjahr 2019</b>
--------------	---

### **Sachverhalt / Rechtslage:**

Die Regierung von Oberfranken forderte die Stadt Bad Staffelstein auf, die für das Programmjahr 2019 geplanten Maßnahmen, die mit Mitteln aus dem Bund-Land-Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ (Sanierungsgebiete Altstadt und Bahnhofstraße–Gründerzeitviertel) bezuschusst werden sollen, bis 01.12.2018 anzumelden. Darunter fallen auch Maßnahmen, die durch die Förderinitiative „innen statt außen“ gefördert werden sollen. Der Fördersatz beträgt im Regelfall 60%, im Rahmen der Förderinitiative „innen statt außen“ mind. 80%.

Folgende Maßnahmen wurden für das Programmjahr 2019 vorgeschlagen:

- |   |  |           |
|---|--|-----------|
| - | Weiterbeschäftigung des Quartiermanagers                                   | 100.000 € |
| - | Erstellung eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) | 40.000 €  |

-	Alte Darre; Sanierung und Erweiterung (ggf. „innen statt außen“)	300.000 €
-	Bäengelände: („innen statt außen“) Vorbereitung des Realisierungswettbewerbs	45.000 €
	Realisierungswettbewerb	100.000 €
	geplante Umbaumaßnahmen	200.000 €
-	Grunderwerb Fl.Nrn. 212/1 und 59	600.000 €
-	Umgestaltung Bahnhofstraße BA IV und V	250.000 €
-	Kommunales Fassadenprogramm	
	Architektenleistungen	2.000 €
	Sanierungskosten	43.000 €
		45.000 €
-	Sanierung der Stadtmauer im Bereich Unterer Lauterdamm und Untere Badegasse	50.000 €
	<b>Gesamtsumme Jahresmeldung 2019:</b>	<b>1.730.000 €</b>

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein beschließt die Anmeldung der aufgelisteten Maßnahmen, die mit Mitteln aus dem Bund-Land-Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ (Sanierungsgebiete Altstadt und Bahnhofstraße–Gründerzeitviertel) sowie der Förderinitiative „innen statt außen“ bezuschusst werden sollen, mit einer Gesamtsumme von 1,730 Mio. € für das Programmjahr 2019.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 20  
Nein-Stimmen: 0

<b>TOP 4</b>	<b>Neuerlass der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Bad Staffelstein (Entwässerungssatzung-EWS)</b>
--------------	---

**Sachverhalt / Rechtslage:**

Seit Inkrafttreten der EWS in ihrer ursprünglichen Fassung vom 15.06.2006 haben sich umfangreiche Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz und dem Bayerischen Wassergesetz ergeben, welche noch nicht im Satzungsrecht der Stadt berücksichtigt waren (z.B. Verweisungen in §§ 15 und 17 der EWS). Um das geltende Ortsrecht in Einklang mit höherrangigem Recht zu bringen, wurde die EWS entsprechend der Mustersatzung überarbeitet und der geltenden Rechtslage angepasst. Änderungen wurden in § 17 Abs. 2 Satz 1 der bisherigen EWS vorgenommen, in dem die Stadt die Grundstückseigentümer zur Kostentragung der von ihr veranlassten Abwasseruntersuchungen verpflichtete. Das ist nach Urteil des BayVGH nicht mehr möglich. § 17 Abs. 2 Satz 1 der EWS ist deshalb an die aktuelle Rechtslage anzupassen. Gleiches gilt für den bisherigen § 17 Abs. 3. Das Betretungsrecht wurde neu im § 20 des Entwurfes gesetzeskonform geregelt.

Nach Ansicht von StR Richter kann die Stadt die Inhalte ihrer Satzungen selbst bestimmen. Die Festlegungen in den §§ 12 und 23 würden für die Eigentümer immense Kosten bedeuten. Will die Stadt den Bürgern wirklich vorschreiben, dass sie innerhalb von 5 Jahren ihre Grundstücksentwässerungsanlagen prüfen lassen und dies auch belegen müssen. Er schlug die „soll“ Va-

riante nach eigenem Ermessen vor. Es gibt keine rechtliche Grundlage für die 5 Jahres Prüfung, teilte StR Richter mit.

Nach Auskunft von Erstem Bürgermeister Kohmann wurde die Mustersatzung als Vorlage herangezogen. Bei allen Neubauten und Umbauten wird bereits ein entsprechender Nachweis vom Grundstückseigentümer verlangt, teilte er mit.

Die Satzungshoheit liegt bei der Stadt, erklärte Geschäftsleiter Hörath. Es ist richtig, dass es keine gesetzliche Vorschrift gibt. Der Vorschlag für diese Regelung kommt von den Fachbehörden. Die bisherige Satzung enthielt eine Festlegung von 10 Jahren. Im neuen Satzungsentwurf wurden jetzt 20 Jahre festgelegt. Eine Festlegung besteht bereits seit Jahren, diese wurde nur nicht vollzogen, erklärte Erster Bürgermeister Kohmann.

Nach Auskunft von Bauamtsleiter Hess befinden sich 130 km Kanalnetz auf öffentlichem Grund und mindestens die gleiche Länge Kanalleitungen auf Privatgrund. Aufgrund technischer Vorschriften und nicht zuletzt hoher Fremdwassereinträge wird nach dem Umweltgedanken eine Dichtigkeitsprüfung verlangt. Die Stadt beginnt bereits mit der Prüfung ihres Kanalnetzes. Bei Neubauten wird bereits eine Dichtigkeitsprüfung verlangt, von den Bestandsgebäuden wird dies auch in Zukunft gefordert. Diese Praxis gibt es bereits schon lange in anderen Gemeinden.

Nach Ansicht von StR Ernst W. sollte erst die Stadt ihre Prüfung abschließen, bevor dies von den Bürgern verlangt wird.

Erster Bürgermeister Kohmann schlug vor, dass StR Richter die Entwurfssatzung umformuliert und dieser Entwurf anschließend mit dem Gemeindetag abgestimmt wird. StR Richter sagte die Überarbeitung zu.

StR Leicht sieht in dem Regelwerk einen „TÜV“ für alle Häuser im Stadtgebiet.

<b>TOP 5</b>	<b>Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Bad Staffelstein</b>
--------------	--

### **Sachverhalt / Rechtslage:**

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 der aktuellen BGS-EWS legt fest, dass im Falle des Anschlusses auf Grundlage einer Sondervereinbarung die Beitragsschuld mit Abschluss der Sondervereinbarung entsteht. Nach dem Urteil des BayVGH entsteht die Beitragsschuld erst, wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angeschlossen ist. Die Satzung war entsprechend anzupassen. § 10 a Abs. 4 wurde auf Vorschlag des BayGT an die aktuelle Rechtslage angepasst. In § 15 Abs. 2 wurde ein weiterer Vorauszahlungstermin eingefügt. Da eine weitere Änderungssatzung die Satzung sehr unübersichtlich machen würde, wurde die Satzung mit den genannten Änderungen neu erlassen.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein erlässt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS). Der Entwurf der Satzung hat bei Beschlussfassung vorgelegen und ist Bestandteil des Beschlusses.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0

<b>TOP 6</b>	<b>Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Stadt Bad Staffelstein</b>
--------------	---

**Sachverhalt / Rechtslage:**

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 der aktuellen BGS-WAS legt fest, dass im Falle des Anschlusses auf Grundlage einer Sondervereinbarung die Beitragsschuld mit Abschluss der Sondervereinbarung entsteht. Nach dem Urteil des BayVGH entsteht die Beitragsschuld erst, wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angeschlossen ist. Die Satzung war entsprechend anzupassen.

In § 11 Abs. 2 der aktuellen BGS-WAS bestimmte die Stadt die Höhe der Grundgebühren nach dem **Nenndurchfluss** der verwendeten Wasserzähler. Mit der 4. Verordnung zur Änderung der Eichordnung wurde der Begriff „Nenndurchfluss“ durch den neu eingeführten Leistungsbereich „**Dauerdurchfluss**“ (**Q3**) ersetzt. Die Wasserversorgungseinrichtung verbaut bereits auch Wasserzähler mit dem neuen Dauerdurchfluss Q3. Die satzungsrechtlichen Bestimmungen mussten auf die Verwendung der neuen Wasserzähler angepasst werden. Für die Übergangszeit bis zur ausschließlichen Nutzung von Wasserzählern nach „Dauerdurchfluss“ (Q3) soll die Satzung beide Möglichkeiten vorsehen.

In § 15 Abs. 2 wird ein weiterer Vorauszahlungstermin eingefügt. Da eine weitere Änderungssatzung die Satzung noch unübersichtlicher machen würde, wurde die Satzung mit den genannten Änderungen neu erlassen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein erlässt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Stadt Bad Staffelstein. Der Entwurf der Satzung hat bei Beschlussfassung vorgelegen und ist Bestandteil des Beschlusses.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0

Ein Stadtratsmitglied war bei der Abstimmung nicht im Raum anwesend.

<b>TOP 7</b>	<b>Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts</b>
--------------	--

**Sachverhalt / Rechtslage:**

Durch die Tarifeinigung im öffentlichen Dienst wurden neue Entgelttabellen geschaffen, die keine linearen Lohnerhöhungen, wie sie in der aktuellen Satzung in § 4 festgesetzt sind, mehr vorsehen. Das heißt, dass es in den Entgeltgruppen und Leistungsstufen unterschiedliche Erhöhungen gibt. Deshalb war es notwendig, einen Beschluss darüber zu fassen, wie künftig die Aufwandsentschädigung für Ortssprecher und Ortsbeauftragte an die Entwicklung angepasst werden soll. Seitens der Verwaltung wurde vorgeschlagen, die Entschädigung an die Entwicklung der tariflichen Entgelte für die Beschäftigten im Bereich des Kommunalen Arbeitgeberverbandes (VKA) in Entgeltgruppe 5 TVöD Entwicklungsstufe 3 anzupassen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein beschließt die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts. Der Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses und hat bei Beschlussfassung vorgelegen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 19  
Nein-Stimmen: 0

StR Möhrstedt war bei der Abstimmung nicht im Raum anwesend.

<b>TOP 8</b>	<b>Neuerlass der Gebührensatzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Bad Staffelstein</b>
--------------	---

**Sachverhalt / Rechtslage:**

In die Satzung wurde eine Regelung für das Entstehen der Gebührenschuld aufgenommen. Der § 2 wurde neu eingefügt. Die Satzung war neu zu erlassen.

**Beschluss:**

Die Stadt Bad Staffelstein erlässt aufgrund Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch G zur Änd. des Kommunalabgabengesetzes vom 26.06.2018 (GVBl. S. 449), die Gebührensatzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte. Der Satzungsentwurf hat bei Beschlussfassung vorgelegen und ist Bestandteil des Beschlusses.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 20  
Nein-Stimmen: 0

<b>TOP 9</b>	<b>Erlass einer Verordnung über den Ladenschluss im Gebiet der Stadt Bad Staffelstein</b>
--------------	---

**Sachverhalt / Rechtslage:**

Zum 31.12.2018 tritt die Verordnung über den Ladenschluss im Gebiet der Stadt Bad Staffelstein vom 28.11.2017 außer Kraft und war neu erlassen.

**Beschluss:**

Auf Grund des § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss-LadSchlG- in Verbindung mit § 2 der Ladenschlussverordnung-LschlV- erlässt die Stadt Bad Staffelstein die Verordnung über den Ladenschluss im Gebiet der Stadt. Die Verordnung hat bei Beschlussfassung vorgelegen und ist Bestandteil des Beschlusses.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 20  
Nein-Stimmen: 0